



STÜCK 6 / JAHRGANG 2008

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 28. MÄRZ 2008

-
12. *Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2008, mit welcher Sonderbestimmungen für die Hühnervogelarten Auer- und Birkwild erlassen werden (Fünfte Durchführungsverordnung zum TJG 2004)*
13. *Verordnung der Landesregierung vom 4. März 2008, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird*
-

12. *Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2008, mit welcher Sonderbestimmungen für die Hühnervogelarten Auer- und Birkwild erlassen werden (Fünfte Durchführungsverordnung zum TJG 2004)*

Artikel I

Aufgrund des § 38 a des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/2008, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bejagung von erwachsenen Auer- und Birkhahnen wird in den geringen Mengen des Abs. 5 und unter den Bedingungen des § 3 erlaubt. Der Abschuss ist nur nach Maßgabe des Genehmigungsbescheides der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

(2) Als maximal mögliche Entnahmemenge von erwachsenen Auer- und Birkhahnen wird 1% der jährlichen Gesamtsterblichkeit (Mortalität) festgesetzt.

(3) Die Feststellung der Ausgangspopulation männlich erfolgt auf Basis einer nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden objektiven Erhebung (Monitoring) des Hahnenbestandes in Tirol, dessen Entwicklung seither,

sowie der Hahnenbestandserhebung in den letzten drei Jahren und der geringfügigen jagdlichen Entnahme.

(4) Anhand der Ausgangspopulation männlich wird nach dem Stand der Wissenschaft zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes die Zahl der geringen Menge als höchste jagdliche Entnahme für das Bundesland Tirol (1% der jährlichen Gesamtsterblichkeit) ermittelt.

(5) Die Gesamtzahl für Tirol beträgt bei Auerhahnen 138 Stück und bei Birkhahnen 595 Stück. Daraus ergeben sich für den Bezirk Imst sechs Auerhahnen und 50 Birkhahnen, für den Bezirk Innsbruck-Land 19 Auerhahnen und 81 Birkhahnen, für den Bezirk Innsbruck-Stadt zwei Auerhahnen und zwei Birkhahnen, für den Bezirk Kitzbühel 21 Auerhahnen und 77 Birkhahnen, für den Bezirk Kufstein 19 Auerhahnen und 40 Birkhahnen, für den Bezirk Landeck zehn Auerhahnen und 81 Birkhahnen, für den Bezirk Lienz 37 Auerhahnen und

114 Birkhahnen, für den Bezirk Reutte vier Auerhahnen und 48 Birkhahnen und für den Bezirk Schwaz 20 Auerhahnen und 102 Birkhahnen.

§ 2

(1) Als Zeitrahmen, innerhalb dessen die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss im Sinn einer selektiven und vernünftigen Nutzung dieser Hühnervogelart für zulässig erklären darf, wird festgelegt:

- a) für Auerhahnen die Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai, jedoch nur in ungeraden Jahren,
- b) für Birkhähne jährlich die Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juni.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diesen Zeitrahmen für eine vernünftige jagdliche Entnahme unter Bedachtnahme auf die morphologischen Verhältnisse und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse für die einzelnen Jagd- bzw. Verbreitungsgebiete auf maximal 15 Tage einzugrenzen und den Teil des Jagdgebietes (z. B. Flurnamen, Almen etc.) zu bezeichnen, in denen der Abschuss erfolgen darf. Die Jagdgebiete sind in Höhenzonen, die maximal 800 Meter betragen dürfen, einzuteilen.

§ 3

(1) Zur Vermeidung des Risikos, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert, sind dominante Hahnen zu schonen.

(2) Der Abschuss von Auer- und Birkhahnen hat mit Schrotgewehr ab einer Schrotkorngröße von 3,2 mm bis höchstens 4,0 mm oder mit Kugelgewehr mit Zentralfeuerpatronen ab dem Kaliber .22 Hornet bis maximal Kaliber 6,5 mm zu erfolgen. Der Mindestenergiewert für Patronen wird mit 450 Joule auf 100 Meter festgesetzt.

(3) Als Jagdmethoden sind nur die Ansitzjagd und die Pirschjagd zulässig. Die Jagd mit Stöberhunden ist verboten. Alle Risiken einer unnötigen Störung sind zu vermeiden.

(4) Die Abschussanträge sind vom Jagdausübungsberechtigten bis 10. April bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Es ist das Formular laut Anlage zu verwenden. Die Genehmigung zum Abschuss eines Hahnes für ein bestimmtes Revier darf nur im Rahmen der im § 1 angeführten Höchstzahlen und erst dann erfolgen, wenn durch Zählungen für ein zusammenhängendes Verbreitungsgebiet mindestens eine gesicherte Teilpopulation von 16 Auer- bzw. Birkhahnen festgestellt wurde. Liegen in einem Verbreitungsgebiet mehrere Jagdgebiete, so ist bei der Genehmigung zum Abschuss eines Hahnes unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorkommen so

vorzugehen, dass, über einen längeren Zeitraum betrachtet, mehrere Jagdgebiete jeweils abwechselnd Genehmigungen erhalten (Rotationsprinzip).

(5) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuss eines Hahnes binnen zehn Tagen schriftlich über den zuständigen Hegemeister der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Vorlage des erlegten Wildes an den zuständigen Hegemeister zur Überprüfung der Einhaltung der Abschussbewilligung hat unverzüglich zu erfolgen und ist diesem der Erlegungsbereich bekannt zu geben (Grünvorlage).

§ 4

(1) Als Referenzgebiete werden festgelegt:

- a) nördliche Kalkalpen unter Berücksichtigung niederschlagsreicher Nordstaulagen,
- b) Zentralalpen-West im Oberland und Brennergebiet unter Berücksichtigung trockener inneralpiner Lagen,
- c) Zentralalpen-Ost im Unterinntal und Kitzbühler Raum unter Berücksichtigung niederschlagsreicher Gebiete der Tuxer Voralpen,
- d) Osttirol unter Berücksichtigung der Südabdachung der Hohen Tauern.

(2) Die Festlegungen der Jagdgebiete sollen auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und den betroffenen Jagdausübungsberechtigten erfolgen.

§ 5

(1) In allen Jagdgebieten hat ein Monitoring des Auer- und Birkwildes stattzufinden. Durch Zählungen in regelmäßigen Abständen ist durch den Jagdausübungsberechtigten der Stand der balzenden Hähne nachzuweisen (Bestandssicherung).

(2) In den Referenzgebieten sind von der Bezirksverwaltungsbehörde regelmäßig amtliche Zählungen anzuordnen, deren Ergebnis durch entsprechende Aufzeichnungen wie Fotos, Filmaufnahmen udgl. zu dokumentieren, vom Hegemeister zu bestätigen und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist (Richtgröße).

(3) Der Jagdausübungsberechtigte hat im Zusammenwirken mit dem Grundeigentümer tunlichst dafür Sorge zu tragen, dass der Lebensraum des Auer- und Birkwildes erhalten und verbessert wird.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 lit. I des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

Anlage

Anlage

Bestandsmeldung und Abschussantrag für Auer- und Birkhahnen für das Jahr _____

Eigenjagdgebiet*

Genossenschaftsjagdgebiet* _____

Bezeichnung

Jagdausübungsberechtigter*

Jagdleiter (§ 11 TJG 2004)*

Zustellungsbevollmächtigter (§ 9 ZSG)*

Vor- und Zuname

Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Bestandsmeldung gemäß § 38a Abs. 2 TJG 2004

		AUERHAHNEN	BIRKHAHNEN	Bemerkungen
		Stück	Stück	
Es wurden im Jahr balzende Hahnen	20	a)	a)	
		b)	b)	
a) beobachtet	20	a)	a)	
		b)	b)	
b) erlegt	20	a)	a)	
		b)	b)	
(Zahlen der letzten drei Jahre eintragen)	20	a)	a)	
		b)	b)	

Abschussantrag

	Anzahl	Balzplatz/Revierteil	Zeitraumen**
Auerhahnen			
Birkhahnen			

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Stellungnahme des Hegemeisters:

Die Bestandsmeldung entspricht – nicht* – den tatsächlichen Verhältnissen.

Dem Antrag wird – nicht* – zugestimmt.

Begründung:

Datum und Unterschrift des Hegemeisters

* Nichtzutreffendes streichen!

** Von der Bezirksverwaltungsbehörde verordnet (maximal 15 Tage)

Artikel II

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 63/2007, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 1 wird die Wortfolge „Auerwild, Birkwild“ aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

13. Verordnung der Landesregierung vom 4. März 2008, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 94/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 30, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 62/2007, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt I. Staatsbürgerschaft der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 16 zu lauten:

„16. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1)

- a) für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben frei
 b) für sonstige Personen 11,- Euro“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
 Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
 Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
 Druck: Eigendruck